

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0594
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Gebühren für Kindergartenkinder im Alter von 1-3 Jahren; hier: Diskussion über eine mögliche Änderung der Gebührenstruktur

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	16.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Vom Elternbeirat Membrechtshofen wurde angeregt über die Gebühren für Kindergartenkinder im Alter von 2 Jahren grundsätzlich zu diskutieren und die Gebühren ggf. zu ändern. Der Gemeinderat signalisierte in seiner Sitzung vom 4. November 2020 die Bereitschaft, im 1. Halbjahr 2021 hierüber zu diskutieren.

Die Stadt Rheinau erhebt Gebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen nach folgenden Kriterien:

- Nach württembergischem Modell anhand der Familiengröße (Kinder im Haushalt unter 18 Jahren)
- Nach den Betreuungsformen; Krippe bzw. altersgemischte Krippe mit jeweils differenzierten Betreuungsumfängen (vormittags, Regel, VO, GT)
- In Altersgemischten Gruppen differenziert nach U3 und Ü3

Dem Elternbeirat Memprechtshofen missfiel, dass Kinder in der Krippengruppe bei Erreichung des 2. Lebensjahres einen höheren Betrag zahlen müssen als Zweijährige in der Altersmischung.

Die in Rheinau angewandte Gebührenform ist gängig und wird von der Konferenz der Landeskirchen sowie Städte- und Gemeindetag auch so vorgeschlagen. Fakt ist, dass eine Vielzahl der Kommunen in der Region die Gebühren zwischen Ein- und Zweijährigen in der Krippengruppe unterscheiden.

Für eine Unterscheidung der Gebühren in der Krippe spricht, dass Zweijährige mutmaßlich weniger Betreuung benötigen als Einjährige. Ebenfalls spricht für eine Unterscheidung, dass 2jährige wegen Platzmangel in der AM-Gruppe nicht einfach in diese wechseln können, sondern – selbst wenn diese die Krippenleistung nicht mehr benötigen würden – in der Krippengruppe verbleiben müssen, sollten diese im Kindergarten insgesamt verbleiben bzw. nicht wechseln wollen.

Für eine Gleichschaltung der Gebühren in der Krippe für Ein- und Zweijährige wie bisher spricht, dass die Leistung die gleiche bleibt und in der Praxis bei der Erbringung der Leistungen in der Krippengruppe auch nicht zwischen Einjährigen und Zweijährigen unterschieden wird bzw. werden kann. Alle Kinder innerhalb einer Krippengruppe werden gleich behandelt. Die Betreuung findet in einer mit maximal 10 Kindern besetzten Gruppe und mit mehr Personal als in einer altersgemischten Gruppe (2 bis 6 Jahre) statt.

Abzuwägen gelten letztlich vor allem auch die finanziellen Auswirkungen, die mit der angeregten Änderung der Gebührenstaffelung einhergehen würden.

Die Stadtkämmerei hat beispielhaft finanzielle Auswirkungen dargestellt. Zu vier verschiedenen Zeitpunkten, an dem es aufgrund anderer Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie möglich war, wurden die Kinder selektiert, welche älter als 1 Jahr sind, aber in der Krippe betreut werden. Auf dieser Grundlage wurde sodann aus den jeweiligen Gebührensätzen (Krippe und Altersmischung) - unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder - die Differenz berechnet.

Der so ermittelte Betrag bildet in der Summe den Minderertrag ab, welcher entstehen würde, wenn man Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres „automatisch“ innerhalb der vorhandenen Gebührenstrukturen von den Angeboten der Krippe in die Angebote der Altersmischung einordnen würde, auch wenn diese Kinder noch „Krippenleistungen“ in Anspruch nehmen.

Im Mittel der betrachteten Zeitpunkte würde sich ein Ertragsausfall von rd. **18.000 € pro Jahr** ergeben.

Da keiner der betrachteten Tarife bisher 70 % der Landesempfehlung erreicht hat, unterliegen diese Gebührensätze noch der jährlichen 10%igen Steigerung. D.h. im nächsten Jahr würden die Ertragseinbußen 10 % höher sein.

Diese Darstellung berücksichtigt den „Extremfall“, wenn nämlich einfach alle Krippen-Kinder in die passende Gebühren-Stufe der Altersmischung eingereiht werden, sobald diese das 2. Lebensjahr vollendet haben.

Andere Abstufungen (z.B. wegen einer geminderten Inanspruchnahme von Krippenleistungen durch Zweijährige, aber gleichwohl der Inanspruchnahme höherwertigerer Leistungen als in der Altersmischung) erfordern einen Eingriff in die Gebührenstrukturen und damit eine grundsätzliche Überarbeitung der Gebührenkalkulation.

Unberücksichtigt sind bisher auch mögliche Beitragserhöhungen für Angebote um den oben skizzierten möglichen Einnahmefall zu kompensieren. So sollte bei Beitragsminderungen festgelegt werden, für welche Angebote ggf. die Gebühren zu erhöhen sind.

Bevor eine entsprechende Gebührenkalkulation erstellt und die genauen finanziellen Auswirkungen dargelegt werden können, sollte eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat getroffen werden und dies zu folgenden Fragen:

1. Soll es zukünftig unterschiedliche Gebühren für Ein- und Zweijährige in der Krippenbetreuung geben?
2. Falls ja, wie sollen diese Gebühren gestaltet sein?
 - a. Soll die vorhandene Gebührenstruktur verwendet werden? D.h. das Kind wechselt automatisch mit Vollendung des 2. Lebensjahres in die passende Gebühr für Angebote der Altersmischung, z.B. vom Gebührensatz Ü1-VÖ in den Gebührensatz Ü2-VÖ (vgl. hierzu die als Anlage 1 beigefügte Gebühren-tabelle).
 - b. Sollen neue Gebührenstrukturen mit einer Abstufung eingeführt werden? D.h. es gibt zwar eine getrennte Gebühr für Einjährige und Zweijährige in der Krippengruppe, jedoch wird in Anerkennung des höheren Leistungsangebots für Zweijährige eine höhere Gebühr erhoben, als die Gebühr für die Angebote der Altersmischung.
3. Falls eine Änderung vorgenommen wird, soll eine Gegenfinanzierung stattfinden, und falls ja wie?

Sollte der Gemeinderat eine Änderung der Gebührenerhebung wünschen, würde die Stadtkämmerei diese Änderung im Herbst 2021 in die jährlich stattfindenden Gebührenanpassungen für das folgende Kindergartenjahr (in diesem Fall ab 2022/23) einarbeiten.

Anlagen:

Gebührenverzeichnis Kinderbetreuungsgebührensatzung